

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement
an der Technischen Hochschule Augsburg
vom 24. Oktober 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022, BayRS 2210-1-3-WK erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05.08.2022 (BayHIG), der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 (nachfolgend APO genannt) in den jeweils gültigen Fassungen. ²Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudienganges Nachhaltigkeitsmanagement.

§ 2

Studienziele

(1) Das Masterstudium im Studiengang Nachhaltigkeitsmanagement hat das Ziel, Absolventen und Absolventinnen für eine herausgehobene Tätigkeit im operativen oder strategischen Nachhaltigkeitsmanagement einer Organisation (Organisationen wie Industrieunternehmen, Handel, Dienstleistungen, öffentliche Einrichtungen, Start-ups oder NGOs) zu qualifizieren.

(2) ¹Der Masterstudiengang kombiniert Wissen und Kompetenzen, die sich schwerpunktmäßig aus den Bereichen nachhaltige Produkte und Geschäftsmodelle, nachhaltige Unternehmensinfrastruktur, nachhaltige Unternehmensführung, Nachhaltigkeitskommunikation, nachhaltiges Personalmanagement sowie Nachhaltigkeitsberichterstattung und -zertifizierung zusammensetzen. ²Der Schwerpunkt der Inhalte zielt auf die gründliche Vertiefung des methodischen Rüstzeugs und auf den Erwerb von praxisorientiertem Spezialwissen. ³Darüber hinaus werden selbständiges Arbeiten und fachübergreifendes Denken besonders gefördert.

§ 3

Qualifikation für das Studium

(1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement sind

1. ein mit Erfolg (Prüfungsgesamtnote 2,5 und besser an einer deutschen Hochschule) abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 Credit Points (CP).

2. das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung. Anforderungen und Ausgestaltung des Verfahrens ergeben sich aus § 4 sowie der Anlage 2 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung bzw. aus der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Technischen Hochschule in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Entscheidung, ob die Qualifikationsvoraussetzungen nach Abs. 1 vorliegen, trifft die Zulassungskommission nach § 9 Abs. 2.

(3) ¹Für Absolventen und Absolventinnen von Studiengängen mit weniger als 210, aber mindestens 180 CP hat die Zulassungskommission nach § 9 Abs. 2 festzulegen, dass im Zuge des Studiums binnen eines Jahres zusätzliche fachliche Nachweise im Umfang von 30 CP (Nachqualifikation) aus dem grundständigen Studienangebot der Fakultät für Wirtschaft zu erbringen sind. ²Die Nachqualifikation kann auch durch eine entsprechende im Verlauf des Studiums oder der beruflichen Tätigkeit erbrachte praktische Tätigkeit angerechnet werden, sofern die Tätigkeit nach Feststellung durch die Prüfungskommission in Art (und Umfang) einem praktischen Studiensemester eines Bachelorstudiengangs gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BayHIG entspricht. ³Die Zulassung erfolgt unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden CP binnen eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden ⁴Die übrigen Qualifikationserfordernisse nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bleiben unberührt.

(4) ¹Es werden Deutsch- und Englischkenntnisse in Wort und Schrift vorausgesetzt. ²Zulassungsvoraussetzung ist ein Mindestniveau von B2 für die deutsche und B1+ für die englische Sprache (Europäischer Referenzrahmen für Sprachen). ²Näheres hierzu regelt die Satzung über das Verfahren zur Voranmeldung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation an der Technischen Hochschule Augsburg in der jeweils gültigen Fassung.

(5) Sind mehr Bewerbungen für den Studiengang eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach der erreichten Gesamtpunktzahl der studiengangsspezifischen Eignung nach § 4 Abs. 3 i.V.m. Anlage 2 vergeben. Bei gleicher Gesamtpunktzahl entscheidet das Los.

§ 4

Studiengangsspezifische Eignung, Auswahl der Bewerber

(1) Für die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird eine Zulassungskommission nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung gebildet.

(2) ¹Zum Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird zugelassen, wer innerhalb der Bewerbungsfrist einen tabellarischen Lebenslauf sowie ein Motivationsschreiben einreicht. ²Der bisherige akademische und berufliche Werdegang ist durch die Bewerber schriftlich lückenlos darzulegen und durch Vorlage von geeigneten Nachweisen (im Original oder amtlich beglaubigt) glaubhaft zu machen. ³In dem Motivationsschreiben haben die Bewerber ihre Ziele, die sie durch das Masterstudium erreichen wollen, nachvollziehbar schriftlich darzulegen. ³Der Umfang der Begründung soll sich dabei auf eine DIN A4 Seite beschränken. ⁴Über die Wertigkeit des Motivationsschreibens entscheidet die Zulassungskommission entsprechend Anlage 2. ⁵Eine negative Bewertung führt zu einer Nichtzulassung zum Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung.

(3) ¹Die Modalitäten (insbesondere Prüfungsbestandteile, -kriterien, Gewichtung und Bewertung) ergeben sich aus der Anlage 2. ²Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 40 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. ³Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält. ⁴Nach Abschluss des Eignungsverfahrens werden Bewerber/innen aus den erfolgreichen Teilnehmern/Teilnehmerinnen des Eignungsverfahrens ausgewählt, die die höchsten Punkte im Eignungsverfahren nach Maßgabe der Anlage 2 erzielt haben.

(4) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nicht erbracht haben, können frühestens zum Termin des folgenden Zulassungsverfahrens erneut am Eignungsverfahren teilnehmen. ²Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

(5) Das positive Ergebnis des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gilt so lange, als der Studiengang nicht wesentlich geändert wird.

§ 5

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Unterrichts-/Prüfungssprache

- (1) ¹Das Masterstudium wird als Teilzeitstudium durchgeführt. ²Die Regelstudienzeit beträgt fünf Studiensemester. ³Das Studium kann zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Module können in englischer Sprache gehalten werden.
- (3) Die Aufnahme eines auf das Masterstudium bezogenen Auslandsstudiums bedarf der Genehmigung durch die Prüfungskommission.
- (4) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt wird. ²Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.

§ 6

Studienplan, Modulhandbuch

Zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Wirtschaft einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 7

Module, Stundenzahlen, Lehrveranstaltungen, studienbegleitende Leistungsnachweise und Prüfungen

- (1) ¹Der Studiengang ist in Module untergliedert. ²Alle Module sind entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule:
1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. ¹Wahlpflichtmodule sind Module, die alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. ³Der Studienplan regelt, welche Wahlpflichtmodule für die Studierenden zugelassen sind.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Der Studienplan legt fest, welche Module als Wahlmodule im jeweiligen Semester zur Verfügung stehen.
- (2) ¹Die Pflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Zusätzlich wird der Umfang der Wahlpflichtmodule festgelegt.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass alle vorgesehenen fachwissenschaftlichen oder fachbezogenen Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Anzahl der Teilnehmenden durchgeführt werden.

§ 8

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Es wird eine Prüfungsgesamtnote aufgeführt. ²Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulendnoten bestimmt. ³Dabei werden die Modulendnoten gemäß der in Anlage 1, Spalte 4 ausgewiesenen CPs gewichtet.

§ 9

Prüfungskommission

(1) ¹Die Prüfungskommission besteht aus einem oder einer Vorsitzenden sowie mindestens drei weiteren hauptamtlichen Professoren oder Professorinnen, die in dem Studiengang lehren. ²Die Besetzung der Prüfungskommission erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft.

(2) ¹Die Prüfungskommission setzt zur Durchführung des Verfahrens nach § 4 eine Zulassungskommission ein, die aus mindestens zwei hauptamtlichen Professorinnen oder Professoren der Fakultät für Wirtschaft besteht, deren Tätigkeitsschwerpunkt im Nachhaltigkeitsmanagement oder in studiengangrelevanten Lehrgebieten liegt. ²Die Prüfungskommission bestimmt ein vorsitzendes Mitglied der Zulassungskommission. ³In die Kommission kann mit beratender Stimme ein Wirtschaftsvertreter berufen werden.

§ 10

Masterarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit).

(2) ¹Die Masterarbeit (Master Thesis) wird in der Regel im fünften Studiensemester angefertigt. ²Sie kann angemeldet werden, wenn im bisherigen Studienverlauf eine Mindestanzahl von 50 CPs erzielt wurde.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine anspruchsvolle Problemstellung aus dem Bereich des Nachhaltigkeitsmanagements auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse selbständig zu bearbeiten.

(4) Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie in der Regel in sechs Monaten abgeschlossen werden kann.

(5) ¹Die Masterarbeit ist persönlich zu präsentieren und zu erläutern. ²Das Ergebnis der Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit mit ein.

(6) ¹Die Masterarbeit ist in zwei gebundenen Exemplaren und in digitaler Form abzugeben. ²Die Prüfungskommission legt die Einzelheiten fest.

(7) Die Masterarbeit wird differenziert mit einer Nachkommastelle bewertet.

(8) Die Masterarbeit kann mit Genehmigung der zuständigen Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer (Betreuer) in einer anderen Sprache als Deutsch verfasst werden.

§ 11

Bestehen der Masterprüfung

¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen auf Prüfungen oder auf studienbegleitenden Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ erzielt wurde. ²Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn die im Rahmen der Nachqualifikation zu erwerbenden CP nachgewiesen sind.

§ 12

Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

(1) Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad „Master of Arts“, Kurzform: „M.A.“.

(2) Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde und ein Diploma Supplement gemäß dem Muster in der APO ausgestellt.

(3) Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die CPs aufgeführt.

(4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im 1. Studiensemester zum Sommersemester 2024 aufnehmen und findet demnach bereits für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2024 Anwendung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 24. Oktober 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 09. November 2023.

Augsburg, 09. November 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohrmair
Präsident

Die Satzung wurde am 13. November 2023 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 13. November 2023 durch Aushang an der Hochschule und Veröffentlichung im Amtsblatt sowie auf den Internetseiten der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. November 2023.

Anlage 1: Übersicht über die Module, Prüfungen und Studienleistungen des Masterstudiengangs Nachhaltigkeitsmanagement an der Technischen Hochschule Augsburg

1	2	3	4	5	6	7	8
Modul Nr.	Module	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen bzw. Studienleistungen		Ergänzende Regelungen
					Art	Dauer in Minuten / Stunden bzw. Seitenzahl	
1. Semester							
1.1 1GDN	Grundlagen der Nachhaltigkeit	4	5	SU / Ü	PfP		1)
1.2 1NPG	Nachhaltige Produkte und Geschäftsmodelle	8	10	SU / Ü	PfP		2)
1.3 1KAF	Kreatives Arbeiten, Moderation und Konfliktlösung	4	5	SU / Ü	MdIP	30 – 60 min	
2. Semester							
2.1 2NUI	Nachhaltige Unternehmensinfrastruktur	8	10	SU / Ü	PfP		3)
2.2 2NUF	Nachhaltige Unternehmensführung	4	5	SU / Ü	PfP		4)
2.3 2KMP	Kleines Masterprojekt	4	5	MP	PA	bis zu 125 Arbeitsstunden Projektdokumentation 15 -30 Seiten	
3. Semester							
3.1 3NBZ	Nachhaltigkeitsberichterstattung und -zertifizierung	4	5	SU / Ü	PfP		5)
3.2 3CHM	Change Management	4	5	SU / Ü	SchrP	90 min	
3.3 3NKM	Nachhaltigkeitskommunikation	4	5	SU / Ü	PfP		6)
3.4 3SSK	Special Skills	4	5	SU / Ü			7)
4. Semester							
4.1 4NPM	Nachhaltiges Personalmanagement	4	5	SU / Ü	SchrP	90 min	
4.2 4GMP	Großes Masterprojekt	8	10	MP	PA	bis zu 250 Arbeitsstunden Projektbericht 30-45 Seiten	
5. Semester							
5. 5MAT	Masterarbeit	-	15		PfP		8)
	Gesamt	56	90				

1) Die Portfolioprüfung im Modul **Grundlagen der Nachhaltigkeit** besteht aus folgenden Teilleistungen

- SchrP (60 Min)
- Präs (15-30 Min)

Die Gewichtung beträgt jeweils 50 %.

2) Die Portfolioprüfung im Modul **Nachhaltige Produkte und Geschäftsmodelle** besteht aus folgenden Teilleistungen

- SchrP (60 Min)
- Präs (15-30 Min)

Die Gewichtung beträgt jeweils 50 %.

3) Die Portfolioprüfung im Modul **Nachhaltige Unternehmensinfrastruktur** besteht aus folgenden Teilleistungen

- SchrP (60 Min)
- StA (20-30 Seiten)

Die Gewichtung beträgt SchrP 75 %, StA 25%.

4) Die Portfolioprüfung im Modul **Nachhaltige Unternehmensführung** besteht aus folgenden Teilleistungen

- SchrP (60 Min)
- Präs (15-30 Min)

Die Gewichtung beträgt jeweils 50 %.

5) Die Portfolioprüfung im Modul **Nachhaltigkeitsberichterstattung und -zertifizierung** besteht aus folgenden Teilleistungen

- SchrP (60 Min)
- Präs (15-30 Min)

Die Gewichtung beträgt jeweils 50 %.

6) Die Portfolioprüfung im Modul **Nachhaltigkeitskommunikation** besteht aus folgenden Teilleistungen

- SchrP (60 Min)
- Präs (15-30 Min)

Die Gewichtung beträgt jeweils 50 %.

7) **Special Skills** müssen im Umfang von 5 CP aus dem Wahlpflichtkatalog des Studiengangs abgeleistet werden. Näheres hierzu regelt der Studienplan. Als Prüfungsformen kommen die in § 18 APO normierten Prüfungsformen in Betracht. Näheres zu jedem Wahlpflichtmodul (Art der Lehrveranstaltungen, Art und genaue(r) Dauer / Umfang der Prüfungen, ggf. Anwesenheitsverpflichtung) regeln der Studienplan und das Modulhandbuch.

8) Die Portfolioprüfung im Modul **Masterarbeit** besteht aus folgenden Teilleistungen

- MA (70-100 Seiten)
- Präs (30 Min)

Die Gewichtung beträgt MA 80%, Präs 20 %

Erläuterung der Abkürzungen:

CP	Credit Point
MA	Masterarbeit (Mit der Masterarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachliches Problem / eine fachliche Aufgabenstellung selbstständig nach fachwissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.)
MP	Masterprojekt
MdIP	Mündliche Prüfung
PA	Projektarbeit
PfP	Portfolioprüfung (In der Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbstständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenstellung erbracht. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen/mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten dürfen oder diesem entsprechen müssen.
Präs	Präsentation (Mündliche Erläuterung und Begründung einer praktischen oder theoretischen Arbeit und anschließende Beantwortung von Fragen.)

SchrP	Schriftliche Prüfung
StA	Studienarbeit
SWS	Semesterwochenstunden
SU	Lehrveranstaltungsform Seminaristischer Unterricht
Ü	Lehrveranstaltungsform Übung

Anlage 2: Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung

1. ¹Erste Voraussetzung für die Teilnahme am Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine vollständige, form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement. ²Wird kein Motivationsschreiben vorgelegt, nimmt der/die Bewerber(in) nicht am Zulassungsverfahren teil. ³Über die Wertigkeit des Motivationsschreibens entscheidet die Zulassungskommission nach § 9 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Nachhaltigkeitsmanagement nach pflichtgemäßem Ermessen.

⁴Bei der Bewertung des Motivationsschreibens werden folgende Aspekte berücksichtigt:

- zwingende berufliche oder wissenschaftliche Gründe *
- besondere oder sonstige berufliche Gründe **
- persönliche Beweggründe *.

Das Motivationsschreiben wird positiv bewertet, wenn die fachlich bzw. beruflich notwendigen und persönlichen Beweggründe für das Studium nachgewiesen werden. Bei einer negativen Entscheidung kann eine Zulassung Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung nicht erfolgen.

* Zwingende berufliche oder wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn die Auswertung des Motivationsschreibens ergibt, dass nachweislich ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund des abgeschlossenen konsekutiven Masterstudiengangs ausgeübt werden kann, da auf Grundlage der im grundständigen Studiengang erworbenen Kompetenzen eine weitergehende wissenschaftliche Spezifikation hierfür zwingend notwendig ist.

** Besondere oder sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn sich die berufliche Situation des Bewerbers oder der Bewerberin durch den Abschluss des Masterstudiengangs erheblich verbessert und/oder eine entsprechende Berufstätigkeit nachweislich angestrebt wird.

*** Persönliche Beweggründe liegen vor, wenn – unabhängig von der späteren beruflichen Tätigkeit – eine Neigung und ein vertieftes Interesse an dem Bereich Nachhaltigkeit nachgewiesen wird.

2. Nur solche Bewerber, die die Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 Abs. 2 erfüllen, erhalten eine Zulassung zum Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung.

3. Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung werden die eingereichten Unterlagen gesichtet und nach untenstehendem Schema bewertet.

4. Die Eignung eines Bewerbers liegt vor, wenn mindestens 40 Punkte der maximal erzielbaren Punkte im Eignungsverfahren erreicht werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass dadurch der durchschnittliche Bewerber Zugang erhält.

Prüfungsbestandteil	Prüfungskriterien	Erreichbare Einzelpunktzahl	Höchste erreichbare Punktzahl
Prüfungsgesamtergebnis aus dem grundständigen wirtschafts-, ingenieurs-, medien- oder sozialwissenschaftlichen BA-Erststudium*	1,0	=50	50
	1,1	=48	
	1,2	=46	
	1,3	=44	
	1,4	=42	
	1,5	=40	
	1,6	=38	
	1,7	=36	
	1,8	=34	
	1,9	=32	
	2,0	=30	
	2,1	=28	
	2,2	=26	
	2,3	=24	
	2,4	=22	
	2,5	=20	
	2,6	=18	
2,7	=16		
2,8	=14		
2,9	=12		
3,0	=10		
3,1	= 9		
3,2	= 8		

	3,3 3,4 3,5 3,6 3,7 3,8 3,9 4,0 > 4,0	= 7 = 6 = 5 = 4 = 3 = 2 = 1 = 0 =9	
Im BA-Erststudium erfolgreich absolvierte Module aus dem Nachhaltigkeitsbereich (mind. 15 ECTS)	Ja oder nein	20	20
Bachelorarbeit aus dem Nachhaltigkeitsbereich oder anderen studiengangsrelevanten Bereichen	Ja oder nein	10	10
Praktische Erfahrung (Praktikum oder Berufserfahrung) von zusammenhängend mind. 10 Wochen in einer studiengangsrelevanten Funktion	Ja oder nein	10	10
Gesellschaftliches Engagement (Angerechnet wird eine Tätigkeit, die (1) einen gesellschaftlichen Nutzen erkennen lässt, (2) über den privat-häuslichen Bereich hinausgeht, (3) mindestens ein Jahr lang erbracht wurde (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr), (4) nicht mit mehr als mit einer Aufwandsentschädigung entlohnt wurde und (5) schriftlich durch den Träger nachgewiesen ist.)	Ja oder nein	5	5
Interkulturelle Kompetenz (Angerechnet werden schriftlich nachgewiesene interkulturelle Erfahrungen im bisherigen Studien- und Berufsumfeld (z. B. Auslandssemester, Auslandspraktikum) oder in ehrenamtlichen Tätigkeiten (z. B. bei Hilfsorganisationen im internationalen Kontext); private Urlaubsreisen etc. werden nicht angerechnet.)	Ja oder nein	5	5

* Bei einem vom deutschen Notensystem abweichend berechneten Prüfungsgesamtergebnis findet die modifizierte bayerische Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen Anwendung:

$$X = 1 + 3 \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

X = gesucht Note

N_d = in das deutsche Notensystem transformierte Note

N_{\max} = beste erreichbare Note im ausländischen Notensystem

N_{\min} = schlechteste Note zum Besten im ausländischen Notensystem